

Der Schutzraum

Informationen zu Zweck, Aufbau und Nutzung
von Personenschutzräumen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Inhalt

Eine langfristige Investition für Schutz und Sicherheit	3
Schutzräume: Grundsatz und Bereitschaft	4
Zweck und Schutzwirkung der Schutzräume	5
Aufbau und Elemente eines Schutzraums	6
Ausrüstung, Nutzung und Unterhalt von Schutzräumen in Friedenszeiten	8
Vorbereiten und Einrichten eines Schutzraums	9
Zuweisung der Schutzplätze und Bezug des Schutzraums	14

Eine langfristige Investition für Schutz und Sicherheit

Die Schweiz baut seit den 1960er Jahren systematisch – mit einer Schutzraumbaupflicht – an einem Kollektivschutz für die Bevölkerung: Bei einem bewaffneten Konflikt soll jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes zur Verfügung stehen. Die dafür konzipierten Schutzräume sind einheitlich, einfach, robust und kostengünstig.

Nach dem Ende des Kalten Krieges geriet das Konzept in der Öffentlichkeit zunehmend unter Druck. In Friedenszeiten sind Ausgaben für Kriegsszenarien wenig populär. Immer aber war davon auszugehen, dass sich die sicherheitspolitische Lage eines Tages verschärfen kann und dass ein bewaffneter Konflikt in der Schweiz nicht auszuschliessen ist.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) setzte und setzt sich mit seinen Partnern in den Kantonen dafür ein, dass die Schutzinfrastruktur erhalten und, wo noch Lücken bestehen, vervollständigt wird. Der Aufbau eines umfassenden Schutzbautensystems ist eine langfristige Aufgabe und wäre kaum mehr von Grund auf zu realisieren. Deshalb soll zum bestehenden System Sorge getragen werden. Schutzbauten lassen sich zudem auch bei Katastrophen und in Notlagen nutzen. Die Schutzraumbaupflicht wurde in den letzten zwei Jahrzehnten aufgrund des hohen Ausbaustands und der sicherheitspolitischen Lage zwar angepasst, im Grundsatz aber beibehalten.

Der Beginn des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 bedeutet eine sicherheitspolitische Zeitenwende, eine Abkehr von einer Entwicklung, die mit dem Fall der Berliner Mauer eingeläutet wurde. In der Bevölkerung nahm das Interesse an Schutzvorkehrungen und speziell an Schutzräumen schlagartig und massiv zu. Das BABS trägt dem Informationsbedürfnis mit der vorliegenden Broschüre Rechnung.

Die Broschüre richtet sich an die breite Bevölkerung und insbesondere an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzräumen. Sie informiert über die Pflicht zum Bau von Schutzräumen, deren Zweck und Schutzwirkung, Aufbau und Ausrüstung, Unterhalt und Nutzung in Friedenszeiten sowie die Vorbereitung, Einrichtung und Schutzplatzzuweisung bei einer wachsenden Bedrohung.

Trotz der Normierung und Standardisierung im Schutzraumbau gibt es unterschiedliche Typen und Varianten. Dargestellt werden in dieser Broschüre Schutzräume mit bis 200 Schutzplätzen, auf Varianten wird teilweise eingegangen. Damit gibt die Broschüre eine gute Übersicht zu den Schutzräumen, einem wichtigen Element des Schweizer Sicherheitsdispositivs. Weitergehende Informationen sind unter www.zivilschutz.ch/schutzraum zu finden.

Schutzräume: Grundsatz und Bereitschaft

In der Schweiz gilt der Grundsatz «Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz». Dieses Ziel aus den 1960er Jahren ist heute nahezu erreicht. Bei einem bewaffneten Konflikt könnte die Bevölkerung Schutzräume beziehen.

Noch örtliche Lücken

In etwa 370 000 privaten und öffentlichen Schutzräumen sind rund neun Millionen Schutzplätze vorhanden. Dies entspricht einem Deckungsgrad von über 100 Prozent, wobei kantonale Unterschiede und örtliche Lücken bestehen. Innenstädte und Randregionen verfügen teilweise noch nicht über genügend Schutzplätze.

Werterhalt sicherstellen

Es gilt eine Schutzraumbaupflicht, insbesondere um die Lücken zu füllen und der Zunahme der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Heute steht aber nicht mehr der Bau von Schutzräumen im Vordergrund, sondern die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur.

Bereit bei einer Bedrohung

Die Behörden verfolgen und beurteilen laufend die Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage. Zeichnet sich ein bewaffneter Konflikt in der Schweiz oder im grenznahen Ausland ab, weisen die örtlichen Behörden der Bevölkerung vorsorglich die Schutzplätze zu. Schutzräume müssen innerhalb von fünf Tagen betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können.

Eigenverantwortung wahrnehmen, Zivilschutz unterstützt

Der Zivilschutz unterstützt die Bevölkerung beim Schutzraumbezug und -aufenthalt. Der Bundesrat kann für den Fall eines bewaffneten Konflikts den Zivilschutz mit ehemaligen Zivilschutz-, Armee- und Zivildienstangehörigen für diese Aufgabe verstärken. Die Bevölkerung und insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzräumen tragen aber eine gewisse Eigen- und Mitverantwortung. Im Zentrum steht die Hilfe zur Selbsthilfe.

Zweck und Schutzwirkung der Schutzräume

Schutzbauten werden für den Kriegsfall erstellt und schützen vor Einwirkungen unterschiedlicher Waffen. Sie können aber auch bei Katastrophen und in Notlagen als Notunterkünfte genutzt werden.

Schutz dank Betonhülle und Belüftungssystem

Die Schutzräume wurden als Zufluchtsort für die Bevölkerung bei einem bewaffneten Konflikt konzipiert. Sie gewähren einen Basisschutz gegen ein breites Spektrum direkter und indirekter Waffeneinwirkungen. Schutzräume mit Betonhülle und Belüftung bieten in den meisten Bedrohungslagen eine grosse Überlebenschance.

Schutz beim Einsatz von konventionellen Waffen

Der Schutz bei Nahtreffern und vor Sekundärwirkungen (etwa vor Splintern) ist sehr hoch. Gegen Direkttreffer konventioneller Waffen bieten die Schutzräume hingegen kaum ausreichend Schutz. Da die massive Schutzraumhülle einem Überdruck von mindestens 10 Tonnen pro Quadratmeter (1 bar) widersteht, hält sie auch stand, wenn das darüberstehende Gebäude einstürzt. Entsprechend kann der Schutzraum auch nach einem Erdbeben als Notunterkunft dienen.

Schutz beim Einsatz von Atomwaffen

Beim Einsatz von Atomwaffen ist der Schutzraum dank der massiven Hülle, wenn nicht gerade im Nahbereich des Explosionszentrums gelegen, ein wirksamer Schutzschild gegen Luftstoss, Hitze, Trümmer, Erschütterungen, radioaktive Primärstrahlung und radioaktiven Ausfall. Bei Strahlenunfällen schirmt der Schutzraum gegen radioaktive Strahlung ab.

Schutz beim Einsatz von biologischen und chemischen Waffen

Der Schutzraum schützt ebenfalls vor biologischen und chemischen Waffen, da der ABC-Schutzfilter (Gasfilter) die kontaminierte Aussenluft filtert. Der Überdruck im Schutzraum verhindert das Eindringen kontaminierter Aussenluft.

Aufbau und Elemente eines Schutzraums

In der Schweiz gibt es zwar unterschiedliche Typen und Varianten von Schutzräumen, von kleinsten für fünf bis zu solchen für über tausend Schutzsuchende. Das Prinzip und die Anforderungen sind aber bei allen gleich, und die Schutzräume sind weitgehend normiert und standardisiert. Dargestellt werden hier Schutzräume mit bis 200 Schutzplätzen, auf Varianten wird teilweise eingegangen.

Schutzwirkung massgebend

Bei den Schutzräumen geht es in erster Linie um die Schutzwirkung; sie sind zweckmässig konstruiert und ausgerüstet, um Kosten, Platzbedarf und Unterhaltsaufwand niedrig zu halten. Dies zeigt sich auch bei den Platzverhältnissen: Ein Schutzraum weist pro Schutzplatz, d. h. pro Person (mindestens) 1 m² Bodenfläche und 2,5 m³ Rauminhalt auf.

Schutzraumhülle und Abschlüsse

Der Schutzraum verdankt seine mechanische Widerstandsfähigkeit der Schutzraumhülle (Boden, Wände und Decke), die mit Stahlbeton erstellt wird. Öffnungen werden mit Panzertüren und Panzerdeckeln verschlossen, die ebenfalls aus armiertem Beton bestehen.

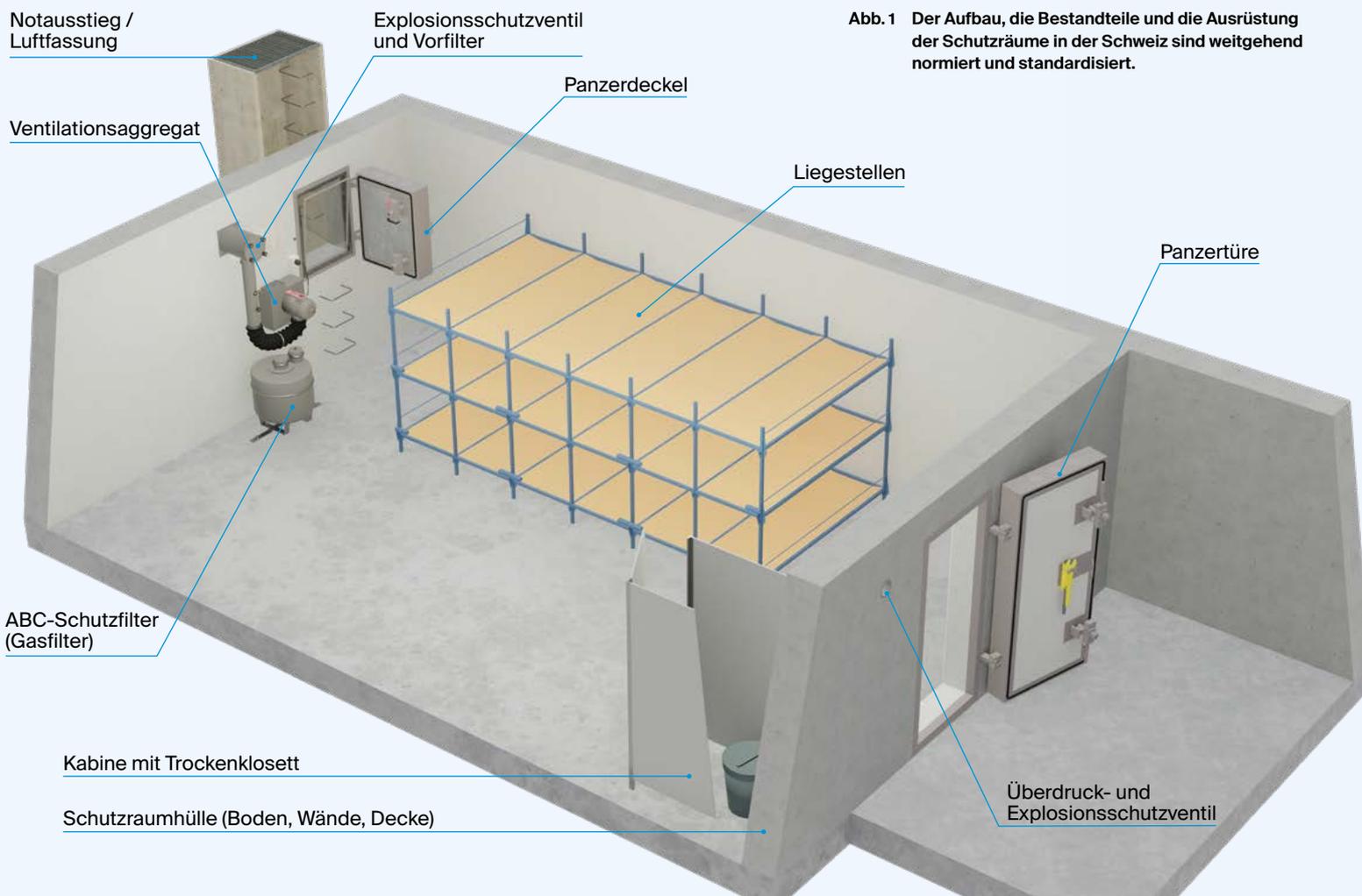


Abb. 1 Der Aufbau, die Bestandteile und die Ausrüstung der Schutzräume in der Schweiz sind weitgehend normiert und standardisiert.

Notausgänge

Der Schutzraum verfügt über einen Notausstieg oder eine Fluchtröhre, damit er auch verlassen werden kann, wenn der Eingang nicht mehr benutzbar ist, etwa wenn das Gebäude einstürzt. Der Notausstieg führt der Gebäudefassade entlang ins Freie. Bei Gebäuden mit einer Traufhöhe von über vier Metern wird eine Fluchtröhre gebaut. So ist sichergestellt, dass das Gebäude ausserhalb des Trümmerbereichs verlassen werden kann.

Belüftungssystem

Das Belüftungssystem eines Schutzraums umfasst

- die Luftfassung,
- das Explosionsschutzventil und den Vorfilter,
- das Ventilationsaggregat (Lüftungsgerät),
- den ABC-Schutzfilter (Gasfilter),
- das Überdruck- und Explosionsschutzventil (beim Eingang).

Das Ventilationsaggregat sorgt, elektrisch oder manuell betrieben, für frische Luft im Schutzraum. Im Falle einer chemischen oder biologischen Bedrohung kann der ABC-Schutzfilter zwischenge-

schaltet werden. Überdruckschutzventile gewährleisten einen Überdruck (im Schutzraum), um das freie Eindringen ungefilterter Luft zu verhindern. Explosionsschutzventile schützen gegen Druckwellen und Sogwirkung bei einer Explosion.

Schleuse

Grössere Schutzräume verfügen über eine Schleuse. Diese stellt bei laufendem Ventilationsaggregat sicher, dass beim Betreten und Verlassen keine Aussenluft in den Schutzraum eindringt.

Sanitäre Ausrüstung

An sanitären Einrichtungen im Innern des Schutzraums stehen grundsätzlich nur Trockenklosetts zur Verfügung (pro 30 Schutzplätze eine Toilette). Teilweise existieren aber auch Wasserklosetts (und selbst Duscheinrichtungen). Soweit möglich werden die sanitären Installationen des Gebäudes bzw. der eigenen Wohnung genutzt.

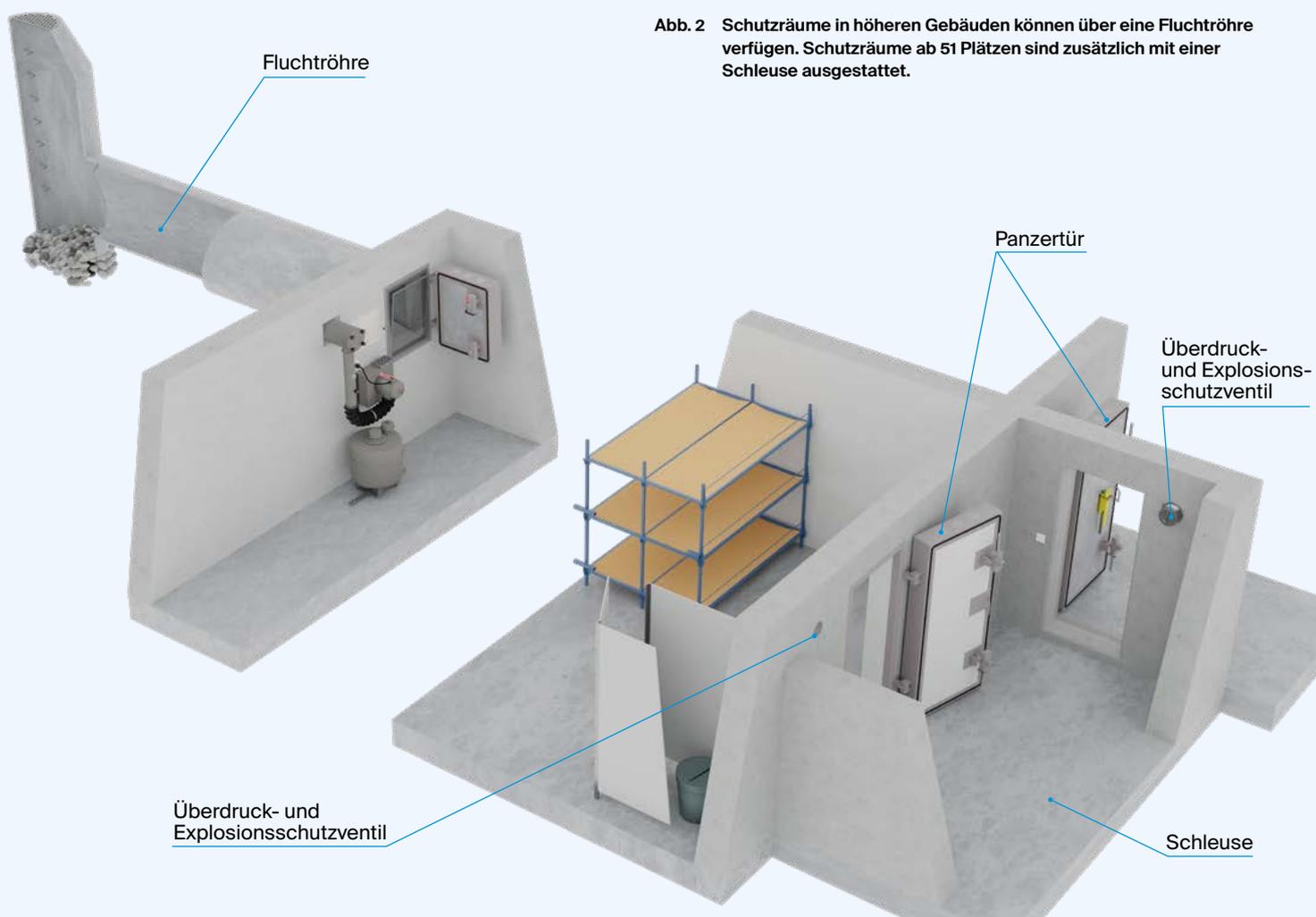


Abb. 2 Schutzräume in höheren Gebäuden können über eine Fluchtröhre verfügen. Schutzräume ab 51 Plätzen sind zusätzlich mit einer Schleuse ausgestattet.

Ausrüstung, Nutzung und Unterhalt von Schutzräumen in Friedenszeiten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen für Ausrüstung und Unterhalt der Schutzräume sorgen, damit diese bei einem bewaffneten Konflikt funktionstüchtig sind. In Friedenszeiten können sie die Räume aber für andere Zwecke nutzen.

Ausrüstung: Liegestellen und Trockenklosetts

Die Eigentümerin, der Eigentümer hat den Schutzraum mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten. Die gesetzlich vorgegebene Ausrüstung eines Schutzraums besteht (seit 1987) aus Liegestellen und Trockenklosetts. Bei Schutzräumen für mehr als 30 Personen sind für die Trockenklosetts festmontierbare Kabinen vorgesehen. Die Ausrüstung ist auf demselben Areal zu lagern, auf dem sich der Schutzraum befindet. Der Lagerort muss im Schutzraum angegeben sein.

Private Nutzung im Alltag

Der Schutzraum kann im Alltag beispielsweise als Lager, Keller, Bastel- und Spielraum oder Archiv genutzt werden. Bei dieser zivilschutzfremden Nutzung sind die Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit, Elektroinstallationen, Brandschutz usw. zu beachten, und es dürfen keine Veränderungen

an der Schutzraumhülle (Boden, Wände, Decke), den Panzertüren und Panzerdeckeln sowie dem Belüftungssystem vorgenommen werden. Projekte für bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbausystemen sind von den zuständigen Behörden bewilligen zu lassen.

Unterhaltungspflicht

Die Eigentümerin, der Eigentümer ist verpflichtet, für den Unterhalt zu sorgen und den Schutzraum und seine Einrichtungen zugänglich zu halten. Dies insbesondere für die periodischen Kontrollen der Behörden (mindestens alle zehn Jahre). Die einfachen Unterhaltsarbeiten beinhalten etwa die Reinigung des Schutzraums und des Notausstiegs. Bei Mängeln und Defekten kann die für den Zivilschutz zuständige Stelle der Gemeinde oder des Kantons Auskunft geben.



Abb. 3 Im Alltag können die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Schutzraum etwa als Lager oder Keller nutzen. Die Funktionstüchtigkeit muss aber bewahrt werden.

Vorbereiten und Einrichten eines Schutzraums

Schutzräume müssen innerhalb von fünf Tagen betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Ordnen die Behörden den Bezug der Schutzräume an, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer die Schutzplätze gemäss Zuweisungsplanung zur Verfügung stellen. Die Schutzräume sind dann auszuräumen und – allenfalls unter Anleitung des Zivilschutzes – einzurichten.

Check der Bestandteile

Bevor der Schutzraum eingerichtet und bezogen werden kann, müssen die Bestandteile (Komponenten) auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft und für den Betrieb vorbereitet werden. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Panzertüre für den Betrieb vorbereiten

Durch den Eingang kommen und verlassen Menschen und Material den Schutzraum. Die Panzertür muss aber auch ihren Schutzzweck erfüllen. Um beides sicherzustellen, sind bei der Vorbereitung des Schutzraums an der Tür einige Massnahmen zu ergreifen:

- Normaltüren, meist für die Nutzung des Raums in Friedenszeiten eingebaut, aushängen; wenn nötig auch den Türrahmen abschrauben.
- Sitz der Gummidichtung kontrollieren; wenn nötig in Nut hineindrücken.
- Sicherstellen, dass die Panzertüre schliesst und die Verriegelung funktioniert.
- Selbstbefreiungsvorrichtung überprüfen, bestehend aus (viereckiger) Öffnung im Türrahmen sowie Schlüssel, Vierkantröhr, Gewindestange (grosse Schraube) und Mutter.

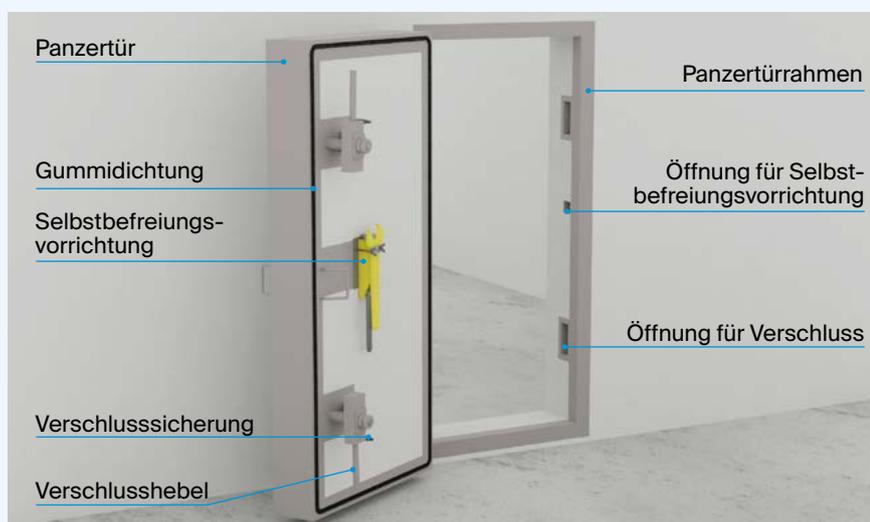


Abb. 4a/4b Beim Vorbereiten des Schutzraums gilt es zu schauen, dass alle Bestandteile vorhanden und funktionstüchtig sind. Die Panzertür ermöglicht den Zugang, muss aber auch den nötigen Schutz gewährleisten. Die Normaltüre ist für den Bezug des Schutzraums zu entfernen.



Abb. 5a/5b Für eine bessere Zugänglichkeit im Alltag wurden manche Schutzräume ohne Schwelle erstellt. Sie verfügen über eine demontierbare Schwelle, etwa an der Panzertüre befestigt, die beim Vorbereiten am Boden festgeschraubt wird.



Abb. 6 Der Notausstieg wird mit dem Panzerdeckel abgeschlossen. In diesem Bereich befindet sich zudem die Luftfassung für den Schutzraum.

Spezialfall Panzertüre mit demontierbarer Schwelle

- Schutzpfropfen aus den Gewindelöchern am Boden des Türrahmens entfernen.
- Schwelle mit sämtlichen Schrauben fest anschrauben

Panzerdeckel für den Betrieb vorbereiten

Wie die Panzertür muss auch der Panzerdeckel, der den Notausstieg abschliesst, seinen Schutzzweck erfüllen. Zudem befindet sich in diesem Bereich die Luftfassung für den Schutzraum. Folgende Massnahmen sind vor Bezug des Schutzraums zu ergreifen:

- Notausstieg (bzw. Fluchtröhre) kontrollieren und nötigenfalls freilegen und reinigen.
- Eventuell vorhandenes Kellerfenster und Fenstergitter aushängen, wenn nötig Fensterrahmen abschrauben.
- Sitz der Gummidichtung kontrollieren, wenn nötig in Nut hineindrücken.
- Sicherstellen, dass der Panzerdeckel schliesst und die Verriegelung funktioniert.

Belüftungssystem vorbereiten

Das Belüftungssystem ist die Lunge des geschlossenen Schutzraums. Folgende Massnahmen sind vor Bezug des Schutzraums zu ergreifen:

- Überdruckventile kontrollieren; prüfen, ob die Ventile selbsttätig schliessen.
- Luftfassung kontrollieren; wenn nötig Gitter in der Ansaugleitung (meist im Notausstieg) und Schachtabdeckung reinigen, um Luftzufuhr sicherzustellen.
- Schutzraumhülle auf nicht abgedichtete Öffnungen (z. B. Leitungsdurchführungen) überprüfen.
- Ventilationsaggregat (Lüftungsgerät) kontrollieren:
- Vorfilter wenn nötig reinigen (ausklopfen).
- Kondenswasserbehälter leeren.
- Drosselklappe auf Frischluftmenge (blaue Markierung) einstellen.
- Schutzraumabschlüsse (Panzertüre und Panzerdeckel) schliessen.
- Flexible Leitung und Schlauchkupplung auf Defekte prüfen; Elektroantrieb des Ventilationsaggregats einschalten und kontrollieren, ob Kurbelachse in Pfeilrichtung dreht und der Luftmengenanzeiger mindestens die blaue Marke erreicht; Elektroantrieb ausschalten.
- Handkurbel einsetzen, in Pfeilrichtung drehen und kontrollieren, ob ohne grosse Anstrengung die blaue Marke am Luftmengenanzeiger erreicht wird.

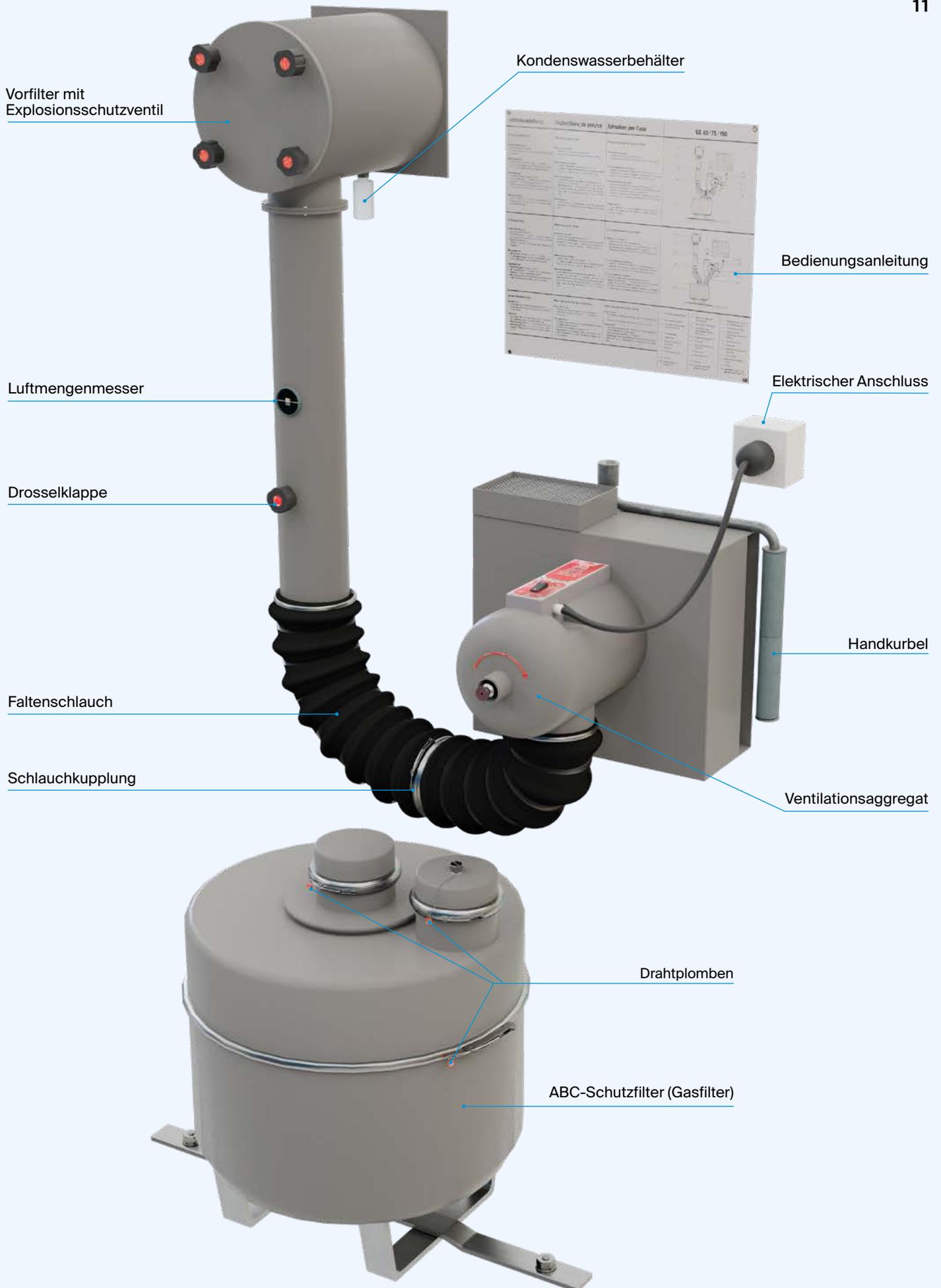


Abb. 7 Das Ventilationsaggregat mit dem ABC-Schutzfilter ist das zentrale Gerät bei der Belüftung des geschlossenen Schutzraums. Es kann sowohl mit Strom als auch manuell betrieben werden.

- Elektroantrieb wieder einschalten; kontrollieren, ob der Luftmengenanzeiger die blaue Marke erreicht und ob mit der Drosselklappe die Luftmenge reguliert werden kann.
- Kontrollieren, ob die Überdruckventile geöffnet sind und nicht klappern.
- Kontrollieren, ob die Plomben am ABC-Schutzfilter noch intakt sind.

Ausräumen des Schutzraums

Mit Ausnahme des Belüftungssystems, der Beleuchtung und der Standardausrüstung (Liegestellen, Klosetts) muss grundsätzlich alles Material entfernt werden. Allfällige zivilschutzfremde Belüftungseinrichtungen sind zu demontieren, die Öffnungen fachgerecht zu verschliessen. In den Räumen unmittelbar neben und über dem Schutzraum darf kein brennbares Material gelagert werden. Zudem sollen die an den Schutzraum angrenzenden unterirdischen Räume möglichst für Vorräte und Gegenstände genutzt werden, die für den Aufenthalt wichtig sind, aber nicht im Schutzraum Platz finden.

Einrichten und Ausrüsten des Schutzraums

Beim Einrichten des Schutzraums geht es darum, die Ausrüstung aufzubauen und den Schutzraum für die Nutzung für Stunden bis Tage einzurichten. Die Liegestellen und Trockenklosetts sind in den Schutzraum zu bringen und den Anleitungen und Plänen gemäss aufzubauen und bereitzustellen. In privaten Schutzräumen kann der Zivilschutz bzw. die Gemeinde den Eigentümer, die Eigentümerin bei den Vorbereitungen und Aufbauarbeiten unterstützen. In älteren Schutzräumen (Baujahr vor 1987) fehlt die Ausrüstung heute teilweise noch. Das BABS empfiehlt, auch diese Schutzräume auszurüsten.

Weitere Vorbereitungen

Nun ist der Schutzraum grundsätzlich einsatzbereit. Zur besseren Nutzung sind weitere Massnahmen empfohlen:

- Um das Auffinden des Schutzraums zu erleichtern, den Weg dahin markieren.
- Radioempfang im Schutzraum sicherstellen (die Behörden verbreiten Verhaltensanweisungen und Informationen über das UKW-Sendernetz).
- Wenn möglich im Schutzraum Aufenthaltszone (z. B. Tische und Stühle) und Ablage für persönliche Gegenstände festlegen.
- Zonen (im und ausserhalb des Schutzraums) für Nahrungsmittel und Wasser festlegen.



Abb. 8 Schutzräume müssen auf Anordnung der Behörden betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Beim Vorbereiten müssen sie ausgeräumt werden.

Abb. 9 Die Pflichtausrüstung besteht aus Liegestellen und Trockenklosetts. Sie ist in den Schutzraum zu bringen und den Anleitungen und Plänen gemäss aufzubauen.



Abb. 10 Für den Aufenthalt von Stunden bis Tagen kann die Einrichtung ergänzt werden, etwa mit Tisch und Stühlen. Wichtig ist die Versorgung mit Wasser und Nahrungsmitteln, für die grundsätzlich jede und jeder selbst verantwortlich ist.



Zuweisung der Schutzplätze und Bezug des Schutzraums

Falls die Lage bedrohlich wird, informieren die Behörden über die Schutzräume und fordern die Bevölkerung auf, die zugewiesenen Schutzplätze zu beziehen. Die Kantone und Gemeinden planen die Zuweisung zu den Schutzplätzen schon in Friedenszeiten. Auch die Bevölkerung sollte sich mit Notvorräten und Notfallplänen für Notlagen wappnen.

Aktuelle Zuweisungsplanung

Die Kantone bzw. Gemeinden sind angehalten, die Zuweisungen zu den Schutzräumen zu planen und die Planungen regelmässig zu aktualisieren. Die Schutzplätze werden zugewiesen, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordert. Die Gemeinden und Kantone können über verschiedene Kanäle informieren, etwa auf Websites, mit Aushängen, auf postalischem Weg und/oder direkt vor Ort (etwa mit Unterstützung des Zivilschutzes).

Auf Anordnung der Behörden

Bei Anordnung des Schutzraumbezugs, d. h. wenn es gilt, sich im Schutzraum einzurichten, begibt sich die Bevölkerung in diejenigen Schutzräume, die ihr die Gemeinde oder der Zivilschutz vorgängig zugewiesen hat. Die Bevölkerung soll genügend Zeit haben, die Schutzräume zu beziehen und bei akuter Bedrohung für Stunden bis Tage zu benutzen.

Notvorrat und Notfallplan

Schon in Friedenszeiten ist es sinnvoll, einen Notfallplan zu erstellen und einen Notvorrat zu halten. Im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen wie auf einen bewaffneten Konflikt. Wie kontaktiere ich meine Angehörigen? Wo gehe ich hin? Was nehme ich mit? Ein Notfallplan hilft, im Notfall schnell und richtig zu handeln. Grundsätzlich sollte die Bevölkerung in der Lage sein, sich während mehrerer Tage eigenständig zu verpflegen. Der Notvorrat (insbesondere Getränke und haltbare Lebensmittel) kann bei einem bewaffneten Konflikt zu einem grossen Teil frühzeitig im oder beim Schutzraum gelagert werden.

Bei akuter Bedrohung

Vor Verlassen der Wohnung bei Gefahr sind folgende Punkte zu beachten:

- Anweisungen der Behörden befolgen.
- Notgepäck (inkl. persönliche Dokumente) mitnehmen.
- Lebensmittel (inkl. Spezial- und Säuglingsnahrung) und Medikamente mitnehmen.
- Fenster und Türen schliessen, elektrische Apparate ausschalten, Gasleitungen schliessen und offene Feuer (Cheminées, Kerzen) löschen.
- Nachbarinnen und Nachbarn informieren und allenfalls unterstützen.
- Haustiere bestmöglich unterbringen sowie mit Wasser und Futter versorgen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich unter:

- Kurzadresse www.zivilschutz.ch/schutzraum
- Verhalten bei Gefahren / Notfallplan: www.alert.swiss
- Notvorrat: www.bwl.admin.ch (→ Themen)



Bei Fragen oder festgestellten Mängeln und Defekten kann die für den Zivilschutz zuständige Stelle der Gemeinde oder des Kantons kontaktiert werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung
Guisanplatz 1B, CH-3003 Bern

Premedia

Zentrum digitale Medien der Armee (DMA), Bern, 88.106 d

Vertrieb

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
BBL-Artikelnummer: 506.100.d
06/23 8000 860534781

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern
info@babs.admin.ch
www.babs.admin.ch



**DER ZIVILSCHUTZ
LA PROTECTION CIVILE
LA PROTEZIONE CIVILE**